

II-8956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4408 1J

1993 -03- 01

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Schwarzhandel mit Zigaretten

Das Zollgesetz bestimmt in § 34 (1), daß man bei der Durchfahrt durch Österreich pro Person fünf Stangen Zigaretten mit sich führen darf.

Die Bestimmungen in allen an Österreich angrenzenden Ländern gestatten aber bloß die Einfuhr einer Stange Zigaretten pro Person. Nun stellt sich die Frage, was ein mit fünf Stangen Zigaretten durch Österreich reisender Ausländer mit den restlichen vier Stangen macht, da er diese doch in kein anderes, an Österreich grenzendes Land einführen kann.

Es steht zu befürchten, daß diese Bestimmung des österreichischen Zollgesetzes dem Schwarzhandel mit Zigaretten in Österreich Tür und Tor öffnet.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

ANFRAGE

- 1) Mit welcher Begründung wurde diese Bestimmung erlassen?
- 2) Halten Sie selbst eine Bestimmung für sinnvoll, die in einem derartigen Ausmaß den Schwarzhandel mit Zigaretten fördert?
- 3) Ist eine Änderung des § 34 (1) Zollgesetz in Aussicht genommen?
- 4) Wie hoch sind Ihrer Schätzung nach die Verluste, die die österreichische Wirtschaft durch den Schwarzhandel mit Zigaretten erleidet?